Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2190

Mündlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über die Streitsache
vor dem Bundesverfassungsgericht

Antrag der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung,

a) dem Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages zu verbieten, Auszahlungsgenehmigungen aufgrund des Parteiengesetzes zu erteilen,

b) dem Herrn Bundesfinanzminister zu verbieten, Auszahlungen an politische Parteien aufgrund des Parteiengesetzes zu leisten,

c) den politischen Parteien zu gebieten, über Geldbeträge, die sie aufgrund des Parteiengesetzes bereits empfangen haben, nicht zu verfügen

— 2 BvQ 2/67 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Wilhelmi

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In dieser Streitsache wird sich der Bundestag gegenüber dem Bundesverfassungsgericht äußern.

2. Professor Dr. Scheuner, Bonn, wird unbeschadet eines sich aus § 7 der Geschäftsordnung ergebenden Rechts des Präsidenten, einen Vertreter zu bestellen, ermächtigt, den Bundestag gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zu vertreten und zu beantragen, den Antrag der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit folgender Begründung als unzulässig abzuweisen:

   Die NPD hat in ihrem Hauptsacheantrag nicht geltend gemacht, daß sie durch das Parteiengesetz in ihren Rechten

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

verletzt sei. Die von ihr im Hauptsacheantrag erhobenen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Parteiengesetzes könnten allenfalls in einer abstrakten Normenkontrolle vorgebracht werden, zu der jedoch politische Parteien nicht klageberechtigt sind. Ist aber die Hauptklage mangels eines zulässigen Streitgegenstandes nicht zulässig, so ist auch der Antrag auf einstweilige Anordnung als unzulässig abzuweisen (BVerfGE 3/34, 3/267, 7/99 [105], 7/371).

Bonn, den 19. Oktober 1967

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi
Vorsitzender und Berichterstatter